

Stadt Trochtelfingen

Landkreis Reutlingen

Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Trochtelfingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat am 11. Juli 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stiftung der Medaille

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Trochtelfingen besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Stadt Trochtelfingen eine Bürgermedaille.

§ 2 Form, Gestaltung der Medaille

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen sowie die Inschrift der „Stadt Trochtelfingen.“ Die Rückseite trägt die Inschrift „Bürgermedaille“ und „für besondere Verdienste“. Sie trägt außerdem den Namen der geehrten Persönlichkeit.
- (2) Die Medaille wird in 1000/000 Reinsilber ausgeführt.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

Die Verleihung der Medaille setzt hervorragende Verdienste auf staatsbürgerlichem, sozialem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet voraus.

§ 4 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschläge sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher nach Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Verleihungsvorschläge zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 Verleihung, Verleihungsurkunde

- (4) Die Aushändigung der Verdienstmedaille wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (5) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehängt.
- (6) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode seinen Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.